

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 198.

Dresden, am 15. Juli.

1837.

Hundert und zehnte öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 27. Juni 1837.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf, einige Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hiesigen Juden betreffend. (§§. 2., 3., 4. und 5. Allgemeine Berathung über §. 6.) —

Vizepräsident D. Haase: Ich kann mich dem Amendement des Abg. D. v. Mayer nicht anschließen, weil mir zweierlei Bedenken dagegen begehren. Das erste Bedenken besteht in Folgendem: Wenn ausländische Juden, welche versprechen, ein Etablissement hier zu begründen, im Lande aufgenommen werden, so werden sie durch diese Aufnahme Inländer. Leicht kann nun der Fall eintreten, daß nach kurzer Zeit das Etablissement eingeht. Haben wir aber den Beschluß gefaßt, daß den inländischen Juden der bleibende Aufenthalt nur in Dresden und Leipzig gestattet sein soll, so fragt sich: soll dann derjenige Ort, welcher die ausländische jüdische Familie aufgenommen hat, sie behalten und nöthigenfalls versorgen, oder soll diese Familie dann, wie die §. 1. besagt, nach Dresden oder Leipzig verwiesen werden? Das Letztere dürfte auf keinen Fall geschehen, denn dies würde ein schreiendes Unrecht sein, das man diesen beiden Städten zufügte! — Das zweite Bedenken ist dieses: Biewohl ich in der letzten Sitzung im Allgemeinen für eine Gleichstellung der Juden mit den Christen unter nöthigen Beschränkungen und Modifikationen gesprochen habe, so kann ich es doch nach meinem Gefühl weder mit dem Rechte noch mit der Billigkeit vereinbar finden, wenn ausländischen Juden Conzession zur Niederlassung in andern Städten und Orten des Landes erteilt werden soll, während von dieser Begünstigung die inländischen Juden ausgeschlossen sind, und daß wohl gar Erstere nach einem Zeitraum von wenigen Jahren, wenn die Spekulation bei ihrer Aufnahme nicht glückte, nach Leipzig oder Dresden verwiesen werden sollen. Zu dem aber kommt noch ein Hauptbedenken: Wir haben in der §. 1. beschlossen, es dürfen die Juden bloß in Leipzig und Dresden sich aufhalten. Daß in diesem Sate von allen Juden im Allgemeinen die Rede ist, geht aus dem ganzen Inhalte der §. 1. hervor, wo es heißt: „die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalte von Juden in hiesigen Landen ist auf Dresden und Leipzig beschränkt.“ Auch die Deputation hat die Sache so verstanden, daß nirgends in Sachsen anderswo Juden sich niederlassen dürfen, als zu Dresden und Leipzig.

Jetzt will man nun, damit in direktem Widerspruch, festsetzen, daß die Juden (wenn auch ausländische) an andern Orten Sachsens, als in Dresden und Leipzig, sich niederlassen dürfen! Ich glaube, daß schon deshalb das Amendement nicht angenommen werden kann, da es dem Beschluß entgegensteht, welchen die Kammer bereits bei §. 1. gefaßt hat.

Abg. Sachse: Ich kann den Widerspruch nicht für begründet erachten, den der Herr Vicepräsident aufgestellt hat, denn in der ersten §., welche bereits angenommen, ist nur die Rede von inländischen Juden. Die besondere Stellung der 1. §. mit der 3. zeigt, daß die 3. §. lediglich von ausländischen Juden spricht. Wenn daher bei ausländischen Juden die Erlaubniß zur Aufnahme auf alle Orten des Landes ausgedehnt werden soll, so ist das keinesweges unvereinbar mit dem, was in der 1. §. bereits beschlossen ward. Zur Rechtfertigung des v. Mayerschen Antrags erlaube ich mir noch Folgendes zu erwähnen, und zwar in Bezug auf das, was der geehrte Abgeordnete Utenstädt dagegen aufgestellt hat. Sein Anführen beweist zu viel, es beweist zugleich, daß auch in Leipzig und Dresden kein ausländischer Jude aufgenommen werden dürfe. Gesezt nun, daß eine solche Unternehmung, die ein ausländischer Jude in Dresden oder Leipzig beabsichtigt und wodurch die Staatsregierung bewogen worden ist, ihm die Aufnahme zu verstaten, scheiterte, so würden dieselben Folgen eintreten, welche der geehrte Abgeordnete nur für den Fall angeführt hat, daß ein ausländischer Jude an einem andern Orte des Landes aufgenommen worden wäre. Uebrigens sind viele Fälle denkbar, wo eine solche Aufnahme an einem andern Orte dennoch sehr erwünscht sein könnte, trotz dem, daß man Intelligenz und Reichthum in unserm Vaterlande, um vom Auslande Nichts zu erwarten, als hinreichend voraussetzen dürfte. Es kann Einer z. B. im Auslande eine ganz besondere Erfindung gemacht haben, es kann eine solche sein, die bei unserer Dertlichkeit, bei den vielen Gewässern in unsern Gebirgsgegenden am ersten und leichtesten sich ausführen läßt, welche aber der Erfinder auch wegen der gewerblichen Richtung der Bewohner vieler Gegenden Sachsens im Auslande minder ausführbar erachtet. Wäre auch für Sachsen darum kein so dringendes Bedürfniß der Einführung einer solchen Erfindung vorhanden, weil Sachsen ein industrielles Land überhaupt ist, so dürfte doch dieser Grund nicht hinreichen, um die Möglichkeit abzuschneiden, daß auch einem andern Orte außer Dresden und Leipzig unter den erwähnten Voraussetzungen der Vortheil gewährt werden könne, der für ihn vielleicht besonders nützlich werden kann, z. B. die Aufnahme eines vermögenden Baumwollenhändlers, an denen es in einigen Fabrikstädten fehlen